

# **BStGer BG.2016.23 vom 25. November 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2016.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.23)

FR: TPF BG.2016.23 du 25 novembre 2016

IT: TPF BG.2016.23 del 25 novembre 2016

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen, Zuständigkeit der Behörden, Frist und Form, vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkun- gen Anlass.

### **E. 2.1**

Die Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Mas- sgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher aus- geschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der

Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Be- schuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere De- likt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014, E. 2.1 m.w.H.). Hat die Beschwerdekammer des Bun- desstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Be- schuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbesehen der rechtlichen Würdigung durch die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden. Dabei geht sie von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (vgl. zuletzt die Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.5 vom 4. April 2016, E. 1.2; BG.2015.15 vom 11. Juni 2015, E. 1.5).

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner 1 gehen übereinstimmend davon aus, dass aufgrund der Aktenlage als Vortat(en) zu Geldwäscherei die Straf- tatbestände des Betrugs bzw. des betrügerischen Missbrauchs einer Daten- verarbeitungsanlage infrage kommen. Dem Beschuldigten wurde denn auch anlässlich seiner Befragung vorgeworfen, es bestehe der dringende Ver- dacht, dass die festgestellten Kundenangaben auf illegalem Weg (SPAM, Phishing etc.) erhältlich gemacht würden und er die Kunden ohne deren Wis- sen und/oder Gegenleistung belaste. In diesem Zusammenhang erwähnte der Beschuldigte die in Riga/Lettland domizilierte Firma G., mit welcher er für die von ihm verwaltete E. GmbH am 1./2. Dezember 2015 einen Vertrag über den Kauf und die Abtretung von Forderungen

abgeschlossen habe. Es gehe um Tätigkeiten im Callcenter-Bereich bzw. um den Vertrieb von Produkten und den Betrieb von Service-Hotlines. Geschäftsführerin der Firma G. sei die lettische Staatsangehörige H., die der Beschuldigte im Mai 2015 an einer Messe in Mallorca kennengelernt und die ihm das Produkt dort vorgestellt habe (vgl. das Einvernahmeprotokoll vom 5. Februar 2016, S. 2 f.). Die Kunden der Firma G. würden ein SEPA-Formular ausfüllen, welches von Lettland in die Schweiz gelange. Der Kunde erhalte im Anschluss ein Willkommensschreiben, in welchem er auf die Abtretung hingewiesen werde. Der Kunde werde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahlung an die Firma E. GmbH erfolge (vgl. das Einvernahmeprotokoll vom 5. Februar 2016, S. 6). Sämtliche Gutschriften bei der Bank A. AG würden aufgrund dieses Vertrages ausschliesslich von Kunden der Firma G. stammen. Gemäss Verdachtsmeldung der Bank A. AG habe D. erklärt, dass den zwei- bis dreistelligen SEPA-Lastschriften Forderungen der E. GmbH gegenüber deren Endkunden zugrunde liegen würden. Bei der forderungsbegründenden Dienstleistung handle es sich um einen Vorteils- und Gewinnclub, bei welchem der Kunde Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen (u. a. Einkaufs- und Reiseservices), Vorteils- und Rabattangeboten sowie teilweise Verlosungen erhalte. Der Verkauf dieser Produkte finde über die verschiedenen Callcenter am Telefon statt. Recherchen der Bank A. AG haben sodann ergeben, dass D. mit dem eingangs erwähnten C. in der Vergangenheit intensiv zusammengearbeitet habe. Zudem existieren im Internet negative Berichte über D. und C. wegen Abofallen, E-Mail-Spam und Abzockerei. Das gesamte Geschäftsgebaren, die Rückweisungen von rund 1000 SEPA-DD-Lastschriften bzw. die hohe Widerrufquote von 18 %, der Transfer der einbezahlten Kundengelder via E. GmbH ins Ausland und die involvierten Personen lassen durchaus auf eine betrügerische Vorgehensweise schliessen. Angesichts dieser Ausgangslage besteht der Verdacht, dass es sich bei der Eingabe der Lastschriften durch D. um einen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB handeln könnte.

Der dem Beschuldigten D. vorgeworfene Verdacht der Geldwäscherei ist (auch durch dessen Aussagen) aufgrund der Akten ohne Weiteres erstellt: Die auf das Konto der von ihm beherrschten E. GmbH einbezahlten Kundengelder in der Höhe von (umgerechnet) Fr. 480'300.– hat er in mindestens fünf Länder – namentlich in die Dominikanische Republik an den zuvor erwähnten C. – weitertransferiert bzw. weitertransferieren lassen und überwies EUR 7'500.– als Lohn auf sein Konto bei der Bank A. AG, bezog dieses Geld in bar und tätigte Überträge auf sein Konto bei der Bank F. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eröffnete deshalb gegen D. ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei.

Dem Grundsatz in dubio pro durore folgend, gilt es nachfolgend den Gerichtsstand für die Geldwäscherei und die mutmasslich infrage kommende Vortat zu bestimmen.

### **E. 3.1**

Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO sieht vor, dass für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig sind, an dem die Tat verübt worden ist. Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte D. gab zu Protokoll, Zugriffe aus der Schweiz ins Online- Bankportal habe er jeweils in X. vorgenommen. So habe er etwa die ersten

drei Lastschriftaufträge an die Bank A. AG mit seinem Laptop von X, aus getätigt. Er verfüge in X. auch über einen Internet-Anschluss. In X. befinde sich auch sein Lebensmittelpunkt. Er sei das ganze Jahr dort und arbeite von zuhause aus, da er sich ein Büro eingerichtet habe. Dort führe er auch die Buchhaltungen der Firmen B. GmbH und E. GmbH. In X. sei er auch polizeilich gemeldet (vgl. das Einvernahmeprotokoll vom 5. Februar 2016, S. 3, 6 und 10).

### **E. 3.3**

Bereits aufgrund dieser Aussagen des Beschuldigten ist erstellt, dass der Gesuchsgegner 1 verpflichtet und berechtigt ist, das D. bis dato zur Last gelegte strafrechtliche Verhalten, welches den Verdacht der Geldwäscherei begründet, zu verfolgen und zu beurteilen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Beschuldigte, wie er ausgesagt hat, auch von V./Deutschland aus gehandelt hat. Denn dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der beschuldigten Person in der Schweiz, vorliegend X.

### **E. 3.4**

Für die mutmassliche Vortat des (gewerbsmässigen) betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gilt im Ergebnis dasselbe: Bei diesem Tatbestand liegt die Deliktsverübung dort, wo die Daten unrichtig, unvollständig oder unbefugt verwendet wurden. Bei der Ausführung mittels Computer entspricht dies der Eingabe der Daten in den Computer. Daneben stellen die Merkmale der Vermögensdisposition und des Vermögensschadens je einen tatbestandsmässigen Teilerfolg dar (vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 126). Internetstraftatbestände sind grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tathandlung ausgeführt wurde, d.h. wo der Internetanschluss zur Zeit der Tat installiert war. Bei Taten mittels Internet ist der Begehungsort dort, wo sich die Täterschaft im Zeitpunkt der Eingabe ihrer Befehle aufgehalten hat (BARTETZKO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 32 StPO N. 2; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, 2. Aufl., Basel 2016, Art. 31 StPO N. 4). Als örtlicher Anknüpfungspunkt gilt die Internetprotokolladresse (IP-Adresse), die sich zu einem Internetanschluss einer sich in der Schweiz befindlichen Person zurückverfolgen lässt. Der Beschuldigte verfügt über einen Internetanschluss in X. und hat nach eigenen Angaben mindestens für die ersten drei Aufträge von X. aus aufs Online-Portal der Bank A. AG zugegriffen. Damit ist die örtliche Zuständigkeit des Gesuchsgegners 1 erneut gegeben. Dass die Vermögensdisposition und damit ein tatbestandsmässiger Teilerfolg der mutmasslichen Straftat allenfalls am Orte des Verarbeitungszentrums der Bank A. AG bewirkt worden sein soll, ist angesichts des bekannten Handlungsortes vorliegend nicht von Relevanz.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als begründet und ist daher gutzuheissen. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten D. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

**E. 5**

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.